



AMTSBLATT

STADT REGENSBURG

Nr. 39 – 65. Jahrgang

Montag, 21. September 2009

Einzelpreis € 1,40

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung:

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 08.09.2009 (Az.: 01957/2009 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Anwesen Regensburg, Chamer Str. 20a, Gemarkung Sallern, Flurstück 253. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Wohngebäudes in der Bauweise E + D mit einer Grundfläche von 90,75 m². Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung werden zusätzlich zwei oberirdische Stellplätze an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 08.09.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift:
11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift:
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Bau-

gesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 321) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1638, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Umlegung „Schwabelweis-Nord“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB für den Zentrumsbereich westlich des Metzgerweges

Für den Zentrumsbereich westlich des Metzgerweges des Umlegungsgebietes Schwabelweis-Nord ist der Teilumlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB am 08.09.2009 unanfechtbar geworden.

Das Umlegungsgebiet umfasst den Zentrumsbereich westlich des Metzgerweges mit den Einlagegrundstücken Flst.Nr. 440, 447, 448 und 449 je Gmkg. Schwabelweis. In diesem Bereich wurde inzwischen das Nahversorgungszentrum Schwabelweis errichtet.

Im vorgenannten Umlegungsplan wird im Bereich der vorgenannten Einlagegrundstücke insbesondere der Eigentumsübergang des Zentrumsgrundstücks an den Erwerber der Nahversorgungsflächen geregelt. Weiter werden Verkehrsflächen im südlichen Bereich des Metzgerweges (Einmündungsbereich in die Donaustauer Straße) sowie des hergestellten Teils des Geh- und Radweges im Süden des Nahversorgungszentrums gebildet.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

In der Umlegungskarte sind die zugeordneten Grundstücke des Plangebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach

Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beteiligten Besitzstände und die genannten Einlagegrundstücke der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Der neue Grundstückszustand mit den im Umlegungsplan (Umlegungskarte und

Umlegungsverzeichnis mit Anlagen) ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen wird damit gültig.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB durch die Stadt Regensburg – Umlegungsstelle – bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Stadt Regens-

burg, Bauordnungsamt – Bodenordnung – im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 324/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Regensburg, den 08.09.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger

Oberbürgermeister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Regensburg über das Naturdenkmal „Baumgruppe Wutzlhofen“ (Naturdenkmal Nr. 49) vom 26. Mai 1993 (AMBI. Nr. 24 vom 14. Juni 1993, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, AMBI. Nr. 51 vom 17. Dezember 2001) vom 26.08.2009

Auf Grund Art. 48 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) und der Art. 9 Abs.1 bis 4, Art. 45 Abs.1 Nr.4 und Abs.2 S.1 sowie Art. 37 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. Dezember 2005

(GVBl. 2006, S.2) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über das Naturdenkmal „Baumgruppe Wutzlhofen“ (Naturdenkmal Nr. 49) vom 26. Mai 1993 (AMBL. Nr. 24 vom 14. Juni 1993, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, AMBI. Nr. 51 vom 17. Dezember 2001) wird aufgehoben.

Regensburg, 26.08.2009

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung zum Schutze eines Naturdenkmales in der Stadt Regensburg (Blutbuche auf dem Grundstück Fl.Nr. 105 1/17 der Gemarkung Prüfening) vom 20. Mai 1965 (beschlossen in der Sitzung des Stadtrats vom 20. Mai 1965, bekanntgemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt und den Landkreis Regensburg Nr. 32 vom 13. August 1965, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, AMBI. Nr. 51 vom 17. Dezember 2001) vom 26.08.2009

Auf Grund des Art.9 Abs.1 bis 4, Art. 45 Abs.1 Nr.4 und Art. 37 Abs.2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2005 (GVBl.2006, S.2), erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

Regensburg Nr. 32 vom 13. August 1965, geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001, AMBI Nr. 51 vom 17. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Regensburg – Untere Naturschutzbehörde –

§ 1

Die Gemeindeverordnung zum Schutze eines Naturdenkmales in der Stadt Regensburg (Blutbuche auf dem Grundstück Fl. Nr. 105 1/17 der Gemarkung Prüfening) vom 20. Mai 1965, beschlossen in der Sitzung des Stadtrats vom 20. Mai 1965, bekanntgemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt und den Landkreis

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Flurstück-Nr. 105 1/17“ geändert in „Flurstück-Nr. 105/17“.

1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern oder

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Eigentum von Frau Erna Wingerter befindliche,“ werden gestrichen.

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder zu sonstigen nachhaltigen Störungen des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Die Bezeichnung „Flurstück-Nr. 105 1/17“ wird geändert in: „Flurstück-Nr. 105/17“

3. Der bisherige § 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Natur-

denkmals oder seiner geschützten Umgebung

1. Kronenschnitte oder sonstige Eingriffe am Baumbestand durchzuführen;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen durch das Abstellen oder Lagern von Gegenständen und Materialien vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder zu versiegeln;
 3. Gebäude, Wege, Pfade, Zufahrten, Plätze, Leitungen, Kanäle, Schächte oder sonstige bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, neu zu errichten, anzulegen oder zu verlegen oder bestehende zu ändern;
 4. außerhalb öffentlich gewidmeter Straßen und bestehender Zufahrten Bodeneinwirkungen durch das Befahren mit oder Abstellen von Motorfahrzeugen vorzunehmen;
 5. Pestizide oder sonstige die Bäume gefährdende Stoffe einzubringen;
 6. am geschützten Baum Schilder, Plakate oder sonstige Hinweistafeln anzubringen.
- 4. Der bisherige § 3 wird aufgehoben.**
- 5. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.**
- 6. Es wird folgender § 4 eingefügt:**

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 2 dieser Verordnung sind:
 1. Fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen an den Bäumen, soweit es sich um notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen handelt, und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Diese Maßnahmen sind der Stadt Regensburg – Untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen.

2. Notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und schriftlich, spätestens eine Woche nach der Durchführung, der Stadt Regensburg – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.
 3. Notwendige und unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Straßenkörper und an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Weise unverzüglich und schriftlich spätestens eine Woche nach der Durchführung der Stadt Regensburg – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Regensburg – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 2 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls diese Ausnahmegenehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

(4) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

7. Der bisherige § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Nach § 304 des Strafgesetzbuches (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung nicht nachkommt.

8. § 6 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 26.08.2009

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Offenes Verfahren – Anhang A / I VOL/A – Lieferaufträge

Auftraggeber:
Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Art und Umfang der Leistung:
**Neubau Von-Müller-Gymnasium,
Erzbischof-Buchberger-Allee 23,
93051 Regensburg**

- 1) 09 E 025 – Ausstattung mit Schultafeln:
- Schultafeln für Klassenzimmer, Fachräume und Mehrzweckräume

- Doppelpylonenklappschiebetafeln,
 - Zweiflächenpylonentafeln,
 - Langwandtafeln (weiß),
 - Projektionsflächen und Flipcharts
- 2) 09 E 026 – Ausstattung der Chemie-Fachräume:
- Einrichtung und Ausstattung von drei Chemie-Fachräumen

(1 Übungssaal mit oberflurigem Medienversorgungssystem, 1 Lehrsaal, 1 Vorbereitungs-/ Sammlungsraum)

Ausführungsfrist:

Zu 1) 47. KW 2009 – 3. KW 2010
Zu 2) 47. KW 2009 – 3. KW 2010

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

Die Abholung der Unterlagen ist ab 22.09.09 bei o.g. Stelle (Zi.Nr. 94), von Montag – Freitag von 8:30 bis 11:30 Uhr bis zum Einreichungstermin möglich.

Kosten:

Zu 1) 10,- €
Zu 2) 14,- €

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die o.g. Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)

CPV-Nummer:

Zu 1) 39292000, 39292100
Zu 2) 39160000, 39180000, 39294000

Einreichungstermin:

Zu 1) und zu 2): 09.10.2009

Nachweise von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. §§ 7, 7a Nr. 4 VOL/A:

Siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und Verdingungsunterlagen.

Bindefrist des Angebots:

Der Bieter ist bis zum 20.11.09 an sein Angebot gebunden.

Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung:

15.09.09

Nachprüfung des Verfahrens:

Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27,

D-91522 Ansbach

**Öffentliche Ausschreibung
– § 17 Nr. 1 VOB/A –**

a) Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8 + 10;
93047 Regensburg,
Tel. Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de,
E-Plattform: www.ava-online.de

b) Öffentliche Ausschreibung
c) 09 A 072 - Photovoltaikanlage

d) Ort der Ausführung:

**Neubau
Von-Müller-Gymnasium,
Erzbischof-Buchberger
Allee 23,
93051 Regensburg**

e) Lieferung und betriebsfertige Montage einer Photovoltaikanlage (ca. 70kWp) zur Flachdachaufstellung einschließlich Anzeigetafel und Auswertesoftware

f) Aufteilung in Lose nein

g) Entfällt

h) Ausführungsfrist:
30.11.2009 – 18.12.2010

i) Das Herunterladen der Unterlagen ist ab 21.09.09 ausschließlich digital unter www.ava-online.de kostenfrei möglich.

Die Abgabe der Angebote ist sowohl in digitaler Form unter www.ava-online.de wie auch in

Papierform bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), von Montag bis Freitag von 8:30 – 11:30 Uhr möglich.

Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: entfällt

k) Ende der Angebotsfrist:
wie Punkt o)

l) Die Angebote sind
– bei digitaler Abgabe unter www.ava-online.de signiert
– bei Abgabe der Angebote in Papierform, in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) bis zum Eröffnungstermin einzureichen.

m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen

n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein

o) Eröffnungstermin:
08.10.09, 10:30 Uhr
bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).

Geforderte Sicherheiten:

5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
2 % Gewährleistungsbürgschaft

q) entfällt

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (§ 8 Nr. 3 (1) b VOB/A)
- die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes (§ 8 Nr. 3 (1) f VOB/A)

t) Die Bindefrist endet am: 09.11.09

u) nein

v) Planeinsicht und Auskunft:
Bei der unter a) genannten Stelle.

Nachprüfungsstelle:
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8,
93047 Regensburg

Stadt Regensburg

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3473705030 lfd. auf Charlotte Knopp ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

